

Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Dr. Carola Ensslen (DIE LINKE) vom 21.08.23

und Antwort des Senats

Betr.: Fragwürdige „Social Card“ für bargeldlose Zahlungen von Sozialleistungen

Einleitung für die Fragen:

*Durch Medienberichterstattung ist bekannt geworden, dass Hamburg sich an einem Pilotprojekt einer „Social Card“ beteiligt, mit der Sozialhilfe sowie Leistungen nach dem AsylbLG an die Leistungsempfänger*innen gezahlt werden sollen. Eine entsprechende Ausschreibung mit einem Auftragsvolumen von 800.000 Euro (ohne Mehrwertsteuer) ist bereits erfolgt.*

Zur Nutzung der „Social Card“ als bargeldloses Zahlungsmittel sollen die Zahlungssysteme der für ihre Datensammelwut bekannten Großkonzerne Google und Apple verwendet werden.

Darüber hinaus besteht offenbar die Absicht „einzelne Branchen von der Bezahlmöglichkeit auszunehmen“. Die Rechtsgrundlage für so eine Zahlungsbeschränkung ist zweifelhaft.

Ich frage den Senat:

Einleitung für die Antworten:

Bei der oben genannten Ausschreibung handelt es sich um eine Veröffentlichung auf dem EU-Transparenzportal mit dem Ziel, einen Partner für den Pilotbetrieb einer neuen Bezahlart zu finden, um den Service für die Anspruchsberechtigten von Sozialleistungen durch zum Beispiel Vermeiden von Warteschlangen zu verbessern und moderne Zahlmethoden auch in der Freien und Hansestadt Hamburg (FHH) anzubieten. In einem ersten Schritt beabsichtigt der Senat, eine guthabenbasierte Debitkarte, das heißt eine Bezahlkarte als effiziente Alternative zur Bargeldauszahlung vor Ort für Asylbewerberinnen und Asylbewerber zu pilotieren. Nach Evaluation dieser Pilotierung ist geplant, Senat und Bürgerschaft zu informieren und eine Entscheidung darüber herbeizuführen, ob diese Bezahlart in der FHH angeboten werden soll. Sie wäre dann anwendbar für alle Empfängerinnen und Empfänger von Sozialleistungen, die über kein Konto verfügen.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

Frage 1: *Welche konkreten Pläne im Hinblick auf die Nutzung der „Social Card“ hat der Senat?*

Frage 2: *Ist eine Pilotphase der Nutzung der Social Card geplant?
Falls ja, ab wann und für wie lange?*

Antwort zu Fragen 1 und 2:

Für die Umsetzung ist zunächst geplant, die Bezahlart im Rahmen einer Pilotierung zu testen. Die Pilotphase kann gestartet werden, nachdem der Teilnahmewettbewerb erfolgreich durchgeführt und ein Vertrag mit einem der bietenden Unternehmen

geschlossen wurde. Die Pilotphase ist bis Ende 2024 geplant. Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

Frage 3: *Welcher Personenkreis soll die „Social Card“ nutzen – ausschließlich Menschen ohne eigenes Konto oder auch andere Leistungsempfänger*innen?*

Antwort zu Frage 3:

Die sogenannte Social Card soll in erster Linie Menschen ohne eigenes Konto angeboten werden.

Frage 4: *Wie genau kann die „Social Card“ von den Betroffenen eingesetzt werden? Geht dies nur bargeldlos oder gibt es die Option sich das Geld bar auszahlen zu lassen?*

Falls ja, wie?

Falls nein, warum nicht?

Antwort zu Frage 4:

Die bislang bekannte Zahlkarte dieser Art unterscheidet sich weder optisch noch in der Anwendung von gängigen Debitkarten. Mit einer solchen Guthabenbasierten Karte kann in allen Geschäften vor Ort mit Kartenterminals bezahlt werden. Eine solche Karte würde auch Online-Einkäufe im Internet ermöglichen. In den Geschäften, die auch Bargeldauszahlung an der Kasse anbieten, könnten die Karteninhaber sich zudem auch Barbeträge kostenlos auszahlen lassen.

Frage 5: *Wie viele Menschen, die Sozialhilfe oder Leistungen nach dem AsylbLG beziehen, verfügen gegenwärtig nicht über ein eigenes Konto? Bitte nach den beiden Leistungsarten differenzieren.*

Antwort zu Frage 5:

Diese Daten werden nicht gesondert statistisch erfasst. Die händische Auswertung von mehr als 5.000 Akten ist in der für die Beantwortung einer Parlamentarischen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

Frage 6: *Wie vielen Menschen, die Sozialhilfe oder Leistungen nach dem AsylbLG beziehen, werden gegenwärtig die Leistungen in bar ausbezahlt? Bitte nach den beiden Leistungsarten differenzieren.*

Antwort zu Frage 6:

Im August 2023 erhielten folgende Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger eine Auszahlung in Bargeld: 380 Personen nach § 2 AsylbLG, 4.255 Personen nach § 3 AsylbLG, 66 Personen nach Kapitel 3 SGB XII und 422 Personen nach Kapitel 4 SGB XII.

Frage 7: *Soll die Nutzung dauerhaft freiwillig erfolgen oder verpflichtend sein? Falls verpflichtend, auf welcher Rechtsgrundlage?*

Antwort zu Frage 7:

Die Bezahlart soll in der Pilotphase getestet und in erster Linie Personen ohne Bankkonto angeboten werden, siehe Vorbemerkung und Antworten zu 1 bis 3. Die für das AsylbLG ministeriell zuständige Behörde weist zudem darauf hin, dass gemäß § 3 AsylbLG die Einzelheiten der Leistungserbringung in analoger Anwendung des § 17 Absatz 2 Satz 1 SGB XII im Ermessen der zuständigen Behörde liegen und auch bargeldlos, in Form von Wertgutscheinen oder Sachleistungen erfolgen können.

Frage 8: *Es sollen 300 physische Karten „für Leistungsempfänger ohne Smartphone“ geliefert werden. Ist beabsichtigt, Leistungsempfänger*innen mit Smartphone zu verpflichten, eine Zahlungs-App auf ihrem Smartphone zu installieren?*

Falls ja, auf welcher Rechtsgrundlage?

Antwort zu Frage 8:

Es ist nicht beabsichtigt, Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger mit Smartphone zu verpflichten, eine „Zahlungs-App“ auf ihrem Smartphone zu installieren. Allerdings wird es die Möglichkeit für Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger geben, über das Smartphone-Wallet eine digitale Karte zu nutzen. Von der Erfahrung ausgehend, dass die Leistungsberechtigten überwiegend über Smartphones verfügen und diese auch für Zahlungen nutzen könnten, wurde für den Pilotierungsstart ein Bedarf von 300 physischen Karten angenommen.

Frage 9: *Warum wurde die Hamburgische Bürgerschaft nicht vor der Ausschreibung beteiligt beziehungsweise informiert?*

Antwort zu Frage 9:

Die Hamburgische Bürgerschaft wurde bislang nicht beteiligt, weil es sich zunächst lediglich um den Test einer neuen Bezahlart im Rahmen einer Pilotierung handelt. Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

Frage 10: *In der Ausschreibung wird als Beschreibung der Beschaffung das Ziel genannt, „einzelne Branchen von der Bezahlmöglichkeit auszunehmen“. Welche „Branchen“ sollen nach der Absicht des Senats vom Empfang von Geld durch die „Social Card“ ausgenommen werden?*

Antwort zu Frage 10:

Diese von der Kasse.Hamburg (K.HH) für die geplante Pilotierung dieser Bezahlart gewählte Formulierung sollte lediglich sicherstellen, dass später etwaige fachliche Anforderungen sichergestellt werden könnten. Punkt 2.II.4 der „Beschreibung der Beschaffung“ benennt lediglich eine Möglichkeit: „Den jeweiligen Fachbereichen muss es möglich sein, durch berechnete Mitarbeitende über ein Portal des Auftragnehmers jederzeit einzelne Karten zu sperren, Sofortzahlungen vorzunehmen und wenn notwendig, einzelne Branchen (z. B. Glücksspiel) von der Bezahlmöglichkeit auszuschließen.“

Frage 11: *Auf welcher Rechtsgrundlage und warum sollen die Leistungsempfänger*innen in ihrer Freiheit, die Zahlungsmittel zu verwenden, beschränkt werden?*

Antwort zu Frage 11:

Siehe Antworten zu 7 und zu 10.

Vorbemerkung: *Zur Nutzung der „Social Card“ als bargeldloses Zahlungsmittel sollen die Zahlungssysteme der für ihre Datensammelwut bekannten Großkonzerne Google und Apple verwendet werden.*

Frage 12: *Wurde das Vorhaben mit dem Hamburgischen Beauftragten für den Datenschutz abgestimmt?*

Falls ja, wie hat dieser sich dazu geäußert?

Falls nein, warum nicht?

Frage 13: *Wurde (darüber hinaus) ein datenschutzrechtliches Gutachten oder eine anderweitige datenschutzrechtliche Bewertung bezüglich des Vorhabens im Vorfeld eingeholt?*

Falls ja, was sind die Ergebnisse und wo sind diese einsehbar?

Falls nein, wieso werden circa 1.000.000 Euro ausgegeben, ohne diese substanzielle Vorbedingung für die Umsetzung eines entsprechenden Verfahrens zu erfüllen?

Antwort zu Fragen 12 und 13:

Bei der geplanten Pilotierung einer neuen Zahlart, deren Finanzierungsansatz deutlich unter der in der Frage erwähnten Summe liegt, kann eine datenschutzrechtliche Bewertung durch den Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit oder eine externe Begutachtung erst vorgenommen werden, wenn bekannt sein

wird, welches Verfahren im Rahmen einer Pilotierung getestet wird, das heißt nach Abschluss des Teilnahmewettbewerbs. Für die Datenverarbeitung wurde zudem unter Ziffer III.1.2) als Mindestanforderung benannt, dass der „Bewerber oder sein eigesetzter Partner (...) ein von der BaFin zugelassenes Zahlinstitut sein und unter anderem über eine Erlaubnis für das Finanztransfergeschäft und für die Ausgabe von Zahlungsinstrumenten nach § 1 Absatz 1 Satz 2 Nr. 5 und 6 ZAG verfügen“ muss. Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

Frage 14: *Für wen werden die Zahlungen der Leistungsempfänger*innen einsehbar/nachvollziehbar sein?*

Antwort zu Frage 14:

Die Zahlungen werden nur für die jeweiligen Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger einsehbar sein.